

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Pressegesetzes

A) Problem

Die kurze presserechtliche Verjährung kann nach ihrem Sinn und Zweck auf den Straftatbestand des Kapitalanlagebetruges (§ 264a StGB) keine Anwendung finden. Weder tritt die Prospekttäuschung mit dem Erscheinen des Druckwerks offen zutage, noch ist der Aspekt der Flüchtigkeit und Zeitbedingtheit von Presseverstößen gegeben. Auch erschließt sich die Unrichtigkeit des Prospekts als wesentliches Tatbestandsmerkmal des § 264a StGB gerade nicht auf den ersten Blick, sondern lässt sich regelmäßig erst nach langwierigen Ermittlungen nachweisen. Diese Auslegung ist allerdings nicht unbestritten. In seinem Beschluss vom 20. April 2006 (Az. 2 Ws 255/06) hat das Oberlandesgericht München jüngst den gegenteiligen Standpunkt angenommen. Die bestehende Rechtsunsicherheit muss zum Zweck der Gewährleistung effektiver Strafverfolgung rasch ausgeräumt werden.

B) Lösung

Im Bayerischen Pressegesetz wird klargestellt, dass die kurze presserechtliche Verjährung beim Kapitalanlagebetrug und bei Taten nach dem Wertpapierhandelsgesetz und dem Aktiengesetz nicht gilt. Hier bleibt es vielmehr regelmäßig bei der Verjährungsfrist nach § 78 des Strafgesetzbuches.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Dem Staat und den Kommunen sowie der Wirtschaft und den Bürgern entstehen durch den Gesetzentwurf keine Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Pressegesetzes

§ 1

Art. 14 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Pressegesetzes (BayPrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2000 (GVBl S. 340, BayRS 2250-1-I), geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 982), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 werden „§ 184 Abs. 3 und 4“ durch „§§ 184a und 184b“ und nach dem Wort „Strafgesetzbuchs“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
2. In Nr. 2 werden „§ 129a Abs. 3“ durch „§ 129a Abs. 5“ und der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
3. Es wird folgende Nr. 3 angefügt:
„3. nach § 264a des Strafgesetzbuchs, § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes und § 399 des Aktiengesetzes.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt amin Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil:

Die kurze presserechtliche Verjährung der Verfolgung von Straftaten gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Pressegesetz (BayPrG) kann nach ihrem Sinn und Zweck auf den Straftatbestand des Kapitalanlagebetruges (§ 264a StGB) keine Anwendung finden (vgl. Beschluss des LG Augsburg vom 11. September 2003, Gz. 3 Kls 502 Js 127369/00; Hagemann, „Grauer Kapitalmarkt“ und Strafrecht, 2006, S. 315 bis 319). Weder tritt die Prospekttäuschung mit dem Erscheinen des Druckwerks offen zutage, noch ist der Aspekt der Flüchtigkeit und Zeitbedingtheit von Presseverstößen gegeben. Auch erschließt sich die Unrichtigkeit

des Prospekts als wesentliches Tatbestandsmerkmal des § 264a StGB gerade nicht auf den ersten Blick, sondern lässt sich regelmäßig erst nach langwierigen Ermittlungen nachweisen. In seinem Beschluss vom 20. April 2006 (Az. 2 Ws 255/06) hat das Oberlandesgericht München jüngst den gegenteiligen Standpunkt eingenommen.

Um eine effektive Verfolgung einschlägiger Straftaten zu gewährleisten, muss der gegenwärtige Zustand der Rechtsunsicherheit rasch beseitigt werden. Zu diesem Zweck soll im Pressegesetz klargestellt werden, dass bei den genannten Taten die kurze Verjährung nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BayPrG keine Anwendung findet. Damit bleibt es bei den allgemeinen Verjährungsvorschriften nach dem Strafgesetzbuch (§ 78 StGB).

B) Einzelbegründung:

Zu § 1:

Zu Nrn. 1 und 2:

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen, mit denen mittlerweile erfolgten Änderungen des Strafgesetzbuches Rechnung getragen wird. Durch das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007) wurden die Strafvorschriften gegen die Verbreitung sog. „harter“ Pornografie sowie die Strafvorschriften gegen Kinderpornografie in §§ 184a und 184b StGB eingestellt (vormals § 184 Abs. 3 und 4 StGB). Die Werbung für terroristische Vereinigungen ist seit Inkrafttreten des Gesetzes vom 22. Dezember 2003 (BGBl. S. 2836) nicht mehr in § 129a Abs. 3, sondern in § 129a Abs. 5 StGB normiert.

Zu Nr. 3:

Durch die Ergänzung von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 BayPrG soll den bereits durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Presse vom 10. Februar 2000 (GVBl S. 44) eingefügten Ausnahmen von der kurzen Verjährung eine dritte Gruppe der Kapitalanlagendelikte angefügt werden. Dabei soll der Straftatbestand des § 264a StGB in die Ausnahmeregelung aufgenommen werden. Entsprechende verjährungsrechtliche Probleme können sich für Straftaten nach dem Wertpapierhandels- und Aktiengesetz stellen. Namentlich die vorsätzliche Mitteilung von Insiderinformationen oder die Empfehlung des Erwerbs von Insiderpapieren (§ 38 Abs. 1 Nr. 2 WpHG) und die verbotene öffentliche Ankündigung nach § 399 Abs. 1 Nr. 3 AktG kommen als Presseinhaltsdelikte in Betracht.

Zu § 2:

§ 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.